

Einwilligungserklärung zur Datenübertragung für den Frankfurt-Pass

Wenn Sie Leistungen der Sozialhilfe nach dem SGB XII oder Asylbewerberleistungen beziehen, müssen Sie entsprechende Nachweise zur Beantragung des Frankfurt Passes vorlegen, damit Ihre Anspruchsberechtigung geprüft werden kann. Sie haben auch die Möglichkeit, dass die zuständige Ausgabestelle des Frankfurt Passes mit Ihrer Einwilligung die erforderlichen Daten über eine elektronische Schnittstelle direkt vom Sozialhilfeträger erhält.

Nachfolgende personenbezogenen Daten werden für den **Frankfurt-Pass** – mit Ihrer Einwilligung - automatisiert übertragen:

Vorname, Name, Geburtsdatum, Adresse, E-Mail-Adresse, Handynummer, Art des Sozialleistungsbezugs, des Bewilligungszeitraums, Aktenzeichen, *ggfs. Daten des Betreuers/Bevollmächtigten*

Hiermit stimme ich

Vorname:	
Nachname:	
Geburtsdatum:	
Aktenzeichen:	
Anschrift:	
<i>Vorname (betreuende/ bevollmächtigte Person):</i>	
<i>Nachname (betreuende/ bevollmächtigte Person):</i>	
<i>Adresse (betreuende/ bevollmächtigte Person):</i>	

der automatisierten Datenübertragung aus den Systemen des Jugend- und Sozialamtes für den Frankfurt-Pass zu.

Wenn Sie keine Leistungen mehr beziehen, wird die Übertragung beendet und die Gültigkeit des Frankfurt-Passes endet.

Nähere Informationen entnehmen Sie dem zur Einwilligung ausgegebenem Informationsblatt (Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und §§ 31, 32 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz (HDSIG) Frankfurt-Pass).

Die Einwilligung ist freiwillig und kann jederzeit mit Wirkung für die Zukunft widerrufen werden (Art. 7 DS-GVO). Durch den Widerruf Ihrer Einwilligung wird die Rechtmäßigkeit der bis dahin erfolgten Verarbeitung nicht berührt. Wenn Sie die Einwilligung nicht erteilen, müssen die notwendigen Angaben und Unterlagen selbst direkt der ausstellenden Stelle für den Frankfurt-Pass übermittelt werden.

Datum

Unterschrift der o. g. Person

Unterschrift d. erziehungsberechtigte o. sorgeberechtigte Person/ betreuende o. bevollmächtigte Person

**Information nach Artikel 13 und 14 Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO)
und §§ 31, 32 Hessisches Datenschutz- und Informationsfreiheitsgesetz
(HDSIG)
Frankfurt-Pass**

Der Schutz Ihrer persönlichen Daten hat für das Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt am Main einen hohen Stellenwert. Mit diesem Schreiben informieren wir Sie über die Verarbeitung personenbezogener Daten durch uns sowie über Ihre Rechte nach der DS-GVO und den Regelungen des Sozialdatenschutzes. Personenbezogene Daten sind nach Art. 4 Nr. 1 DS-GVO alle Informationen, die sich auf eine identifizierte oder zu identifizierende natürliche Person beziehen.

VERANTWORTLICHE STELLE:

Der Magistrat der Stadt Frankfurt am Main, Jugend- und Sozialamt,
Eschersheimer Landstraße 241-249, 60320 Frankfurt am Main, Tel.: 069 / 212-44900
E-Mail: jugend-und-sozialamt@stadt-frankfurt.de

BEHÖRDLICHER DATENSCHUTZBEAUFTRAGTER

Referat Datenschutz und Informationssicherheit (11B), Sandgasse 6, 60311 Frankfurt am Main
E-Mail: datenschutz@stadt-frankfurt.de

ZWECKBESTIMMUNG UND RECHTSGRUNDLAGE DER DATENVERARBEITUNG:

Das Jugend- und Sozialamt verarbeitet Ihrer Daten, um Ihren Antrag auf Gewährung / Ihre Inanspruchnahme des Frankfurt Passes zu bearbeiten und die Leistung / Hilfe zu gewähren. Im Rahmen des Frankfurt-Passes bekommen Sie auch Informationen und Sonderaktionen auf digitalem (z.B. E-Mail) oder analogem (Post) Weg zugestellt. Die beteiligten Akzeptanzstellen prüfen den Frankfurt-Pass auf Gültigkeit.

Rechtsgrundlage für die Verarbeitung Ihrer Daten beim Frankfurt Pass ist Art. 6 Abs. 1 Buchstabe e DS-GVO i.V.m. § 3 HDSIG. Rechtsgrundlage für die Datenübermittlung des Sozialhilfeträgers ist Ihre Einwilligung nach Art. 6 Abs. 1 Buchstabe a DS-GVO.

KATEGORIEN PERSONENBEZOGENER DATEN:

Es werden folgende Kategorien personenbezogener Daten im Jugend- und Sozialamt der Stadt Frankfurt verarbeitet werden.

Grunddaten zur Person:

Nachname, Vornamen, Geburtsdatum, Anschrift, Geschlecht, Telefonnummer, Mobilfunknummer, E-Mail, *ggfs. Daten des Betreuers/Bevollmächtigten*

Weitere mögliche Kategorien personenbezogener Daten:

- Einkommens- und Vermögensnachweise
- Art und Bezug von Sozialleistungen

EMPFÄNGER DER PERSONENBEZOGENEN DATEN:

Bei der Nutzung des Frankfurt-Passes, oder im Einzelfall bei Missbrauch, werden Daten an die Akzeptanzstellen (z. B. VGF, Museen, Städtische Bäderbetriebe und weitere Partner) zur Feststellung der Gültigkeit und Prüfung übermittelt.

DATENQUELLEN:

Personenbezogene Daten werden grundsätzlich direkt bei Ihnen oder einer bevollmächtigten Person erhoben.

IHRE RECHTE:

Widerruf Ihrer Einwilligung nach Art.7 DS-GVO:

Sie haben das Recht Ihre Einwilligung jederzeit für die Zukunft zu widerrufen. Nach Ihrem Widerruf werden in Zukunft keine Daten mehr vom Sozialhilfeträger erhoben.

Auf Ihre Rechte zu Auskunft, Berichtigung, Löschung, Einschränkung der Verarbeitung, Datenübertragbarkeit und Widerspruch bezüglich aller Ihrer verarbeiteten personenbezogenen Daten weisen wir Sie an dieser Stelle ausdrücklich hin.

Rechtsgrundlagen hierfür sind die Art. 15 bis 21 DS-GVO in Verbindung mit §§ 33 bis 35 HDSIG.

Sie haben das Recht Beschwerden beim Hessischen Datenschutzbeauftragten zu erheben.
 Postanschrift: Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und
 Informationsfreiheit, Postfach 3163, 65021 Wiesbaden, Tel.: 0611 / 1408-0 oder
 E-Mail: poststelle@datenschutz.hessen.de.

FOLGEN BEI NICHTBEREITSTELLUNG DER DATEN DURCH DIE BETROFFENE PERSON:

Wenn keine Einwilligung für den Abruf von Daten vom Sozialhilfeträger vorliegt, müssen Sie die erforderlichen Daten/Nachweis der ausstellenden Stelle für den Frankfurt-Pass selbst übermitteln.

Wenn Sie uns die erforderlichen Daten zur Prüfung der Anspruchsvoraussetzungen für den Frankfurt-Pass nicht vorlegen, kann kein Frankfurt-Pass ausgestellt werden.

SPEICHERDAUER IHRER DATEN:

Ihre personenbezogenen Daten werden durch das Jugend- und Sozialamt Frankfurt am Main gelöscht, wenn sie für die Durchführung der eigenen Aufgaben nicht mehr benötigt werden und die rechtlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind. Die Aufbewahrung beträgt längstens 10 Jahre.. Solange die Aufbewahrungsfrist noch nicht abgelaufen ist, besteht nach Art. 17 Abs. 3 DS-GVO in Verbindung mit § 34 HDSIG kein Recht auf Löschung.